

STATUTEN des Vereins **Gesellschaft Camerata Zürich**

A. Art, Sitz und Zweck

Art. 1 – Name und Sitz

- 1.1 Die «Gesellschaft Camerata Zürich» ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

Art. 2 – Zweck

- 2.1 Der Verein fördert die Aufführung alter und neuer Musik durch die Veranstaltung von Konzerten. Das Schaffen von Schweizer Komponist:innen und Interpret:innen soll dabei besonders berücksichtigt werden.
2.2 Zu diesem Zweck bildet der Verein aus Berufsmusiker:innen ein Orchester, das Konzerte auf eigene und fremde Rechnung durchführt und an weiteren musikalischen Projekten mitwirken kann. Der Verein erteilt nach Möglichkeit Kompositionsaufträge.
2.3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 – Mittel

Die finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch Konzerteinnahmen, Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Schenkungen, Subventionen und weitere Zuwendungen.

B. Mitgliedschaft

Art. 4 – Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Ordentliche Mitglieder (Einzel- und Paarmitgliedschaften)
- b) Gönnermitglieder (Einzel- und Paarmitgliedschaften sowie Firmenmitgliedschaften)
- c) Ehrenmitglieder
- d) Orchestermmitglieder

Art. 5 – Ordentliche Mitglieder

- 5.1 Ordentliche Mitglieder bezahlen einen von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrag.
5.2 Sie geniessen das Recht des Vorbezugs für Abonnements und Einzelkarten.

Art. 6 – Gönnermitglieder

- 6.1 Gönnermitglieder bezahlen einen erhöhten Jahresbeitrag; dessen Mindestbetrag wird vom Vorstand festgelegt.
6.2 Sie geniessen ebenfalls das Recht des Vorbezugs sowie allfällige zusätzliche Vergünstigungen.

Art. 7 – Ehrenmitglieder

7.1 Die Vereinsversammlung kann Personen, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen.

7.2 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Gönnermitglieder.

Art. 8 – Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

8.1 Ordentliche Mitglieder und Gönnermitglieder werden nach Anmeldung durch den Vorstand aufgenommen; die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

8.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung auf Ende des Rechnungsjahres oder durch Ausschluss durch den Vorstand.

Art. 9 – Orchestermmitglieder

9.1 Orchestermmitglieder sind automatisch Mitglieder des Vereins. Ihr Mitgliederbeitrag ist freiwillig.

9.2 Zuzüger:innen und Aushilfen gelten nicht als Orchestermmitglieder.

9.3 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Austritt aus dem Orchester. Dessen ungeachtet sind ausgetretene Personen berechtigt, eine ordentliche Mitgliedschaft oder eine Gönnermitgliedschaft zu beantragen; ein Anspruch auf Aufnahme besteht allerdings nicht. Gleiches gilt für ausgeschlossene Orchestermmitglieder.

C. Organe des Vereins

Art. 10 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die künstlerische Leitung
4. Die Geschäftsleitung
5. Das Orchester
6. Die Revisionsstelle

Art. 11 – Vereinsversammlung

11.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

11.2 Sie wird vom Präsidenten unter Angabe der Traktanden einberufen und findet mindestens einmal jährlich statt.

11.3 Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich per Brief oder E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.

11.4 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

11.5 Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nicht beschlossen werden.

Art. 12 – Zuständigkeiten der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl des Präsidenten und des Vorstands
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung
- f) Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
- h) Statutenänderungen

Art. 13 – Beschlussfassung der Vereinsversammlung

13.1 Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist.

13.2 Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

13.3 Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident

13.4 Abstimmungen erfolgen offen, ausser die Versammlung beschliesst eine geheime Durchführung.

13.5 Für Statutenänderungen und die Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

13.6 Vereinsmitglieder, die nicht an der ordentlichen Vereinsversammlung teilnehmen, können sich durch andere Vereinsmitglieder vertreten lassen. Voraussetzung dafür ist eine schriftliche Vollmacht. Ein Vereinsmitglied darf höchstens zwei weitere Vereinsmitglieder vertreten.

Art. 14 – Vorstand

14.1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern und wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

14.2 Die Vorstandsmitglieder können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein. Sofern sie Vereinsmitglieder sind, ist die Entrichtung des Mitgliederbeitrages freiwillig.

14.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

14.4 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; Spesen werden vergütet. Für besondere Leistungen kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

14.5 Die Orchestermmitglieder delegieren ein Mitglied in den Vorstand.

14.6 Der Vorstand kann die operative Geschäftsleitung einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer übertragen und ein entsprechendes Geschäftsreglement erlassen.

Art. 15 – Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) Leitung des Vereins
- b) Festlegung von Strategie und Ziele
- c) Finanzaufsicht
- d) Anstellung, Instruktion und Aufsicht der Geschäftsleitung
- e) Vertretung des Vereins nach aussen
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Beschlüsse und Wahlen gemäss Orchesterreglement

Art. 16 – Beschlussfassung des Vorstands

16.1 Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen.

16.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Gleichstand entscheidet der Präsident.

Art. 17 – Künstlerische Leitung

17.1 Die künstlerische Leitung trägt die künstlerische Gesamtverantwortung

17.2 Das Amt umfasst in der Regel auch die Funktion der Konzertmeister:in. In Ausnahmefällen können beide Ämter getrennt werden.

17.3 Die Wahl erfolgt durch Orchester und Vorstand gemeinsam gemäss Orchesterreglement.

Art. 18 – Geschäftsleitung

18.1 Die Geschäftsleitung führt die operativen Geschäfte und ist dem Vorstand unterstellt.

18.2 Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Operative Leitung und Organisation des Vereinsbetriebs, einschliesslich Umsetzung der künstlerischen Planung und Durchführung der laufenden Geschäfte.
- b) Umsetzung der vom Vorstand festgelegten Strategie, Vollzug der Beschlüsse der Vereinsorgane sowie Vorbereitung der Vorstandsgeschäfte.
- c) Mittelbeschaffung, Kommunikation und Repräsentation des Vereins nach aussen.
- d) Personalführung und -administration.
- e) Führung des Rechnungswesens im Rahmen der durch den Vorstand erteilten Kompetenzen sowie Protokollführung an Vorstandssitzungen und der Vereinsversammlung.

18.4 Im Übrigen gelangt das Geschäftsreglement sowie das Orchesterreglement zur Anwendung.

Art. 19 – Orchestermitglieder

19.1 Orchestermitglieder sind die regulär tätigen Musiker:innen des Orchesters.

19.2 Sie sind im Rahmen des Orchesterreglements zuständig für:

- a) Wahl von Orchestermitgliedern
- b) Wahl der Konzertmeister:in
- c) Wahl der künstlerischen Leitung (gemeinsam mit dem Vorstand)
- d) Beschluss über das Orchesterreglement (gemeinsam mit dem Vorstand)

D. Orchesterreglement

Art. 20 – Gegenstand und Verfahren

20.1 Das Orchesterreglement regelt die Auswahl und Ernennung (i) der Orchestermitglieder, (ii) der Konzertmeister:in, (iii) der künstlerischen Leitung und (iv) des Orchestervorstands (OV).

20.2 Das Orchesterreglement regelt ferner den allfälligen Ausschluss von Orchestermitgliedern aus dem Orchester.

E. Vertretung des Vereins

Art. 21 – Zeichnungsberechtigung

21.1 Die Vertretung des Vereins nach aussen erfolgt grundsätzlich durch Kollektivunterschrift zu zweien.

21.2 Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands oder der Geschäftsleitung für Geschäfte des laufenden Betriebs und/oder im Rahmen des genehmigten Budgets eine Einzelzeichnungsberechtigung erteilen sowie die Vertretungsmacht betragsmässig oder sachlich beschränken.

F. Jahresrechnung und Haftung

Art. 22 – Rechnungsjahr und Revision

22.1 Die Rechnungsperiode dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

22.2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und stellt Antrag an die Vereinsversammlung.

Art. 23 – Haftung

23.1 Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

23.2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

G. Auflösung

Art. 24 – Verfahren und Vermögen

24.1 Über die Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung.

24.2 Die Schlussversammlung bestimmt die Verwendung des Vermögens; dieses ist einem musikalischen Zweck zuzuführen.

24.3 Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten ersetzen jene vom 28. Januar 2017.

Zürich, 10. März 2026

Gesellschaft Camerata Zürich

Der Präsident (Christoph Sikora):



Der Geschäftsführer (Gustavo de Freitas):

